



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag Wahlkreis 65

Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 65 hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	177.689	
Zahl der Wähler	118.680	66,8 %
Zahl der gültigen Erststimmen	116.012	
Zahl der ungültigen Erststimmen	2.668	2,2 %
Zahl der gültigen Zweitstimmen	116.515	
Zahl der ungültigen Zweitstimmen	2.165	1,8 %

Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Mnich, Matthias (DIE LINKE)	27.137	23,4 %
Weide, Kerstin (SPD)	26.132	22,5 %
Stübgen, Michael (CDU)	47.454	40,9 %
Schulz, Carmen (FDP)	2.085	1,8 %
Ullrich, Klaus (GRÜNE/B 90)	2.899	2,5 %
Kokott, Manuela (NPD)	5.608	4,8 %
Bommel, Lutz (PIRATEN)	3.834	3,3 %
Klare, Wilfried (DKP)	323	0,3 %
Jonik, Kevin (Vereinigte Direktkandidaten)	540	0,5 %

Gewählter Wahlkreisabgeordneter: **Stübgen, Michael**

Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen

Zweitstimmen:

DIE LINKE (DIE LINKE)	25.321	21,7 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	23.136	19,9 %
Christlich Demokratisch Union (CDU)	46.044	39,5 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.950	2,5 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	3.104	2,7 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	4.421	3,8 %
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.626	2,3 %
DIE REPUBLIKANER (REP)	196	0,2 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	153	0,1 %
Alternative für Deutschland (AfD)	6.911	5,9 %
Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	531	0,5 %
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.122	1,0 %

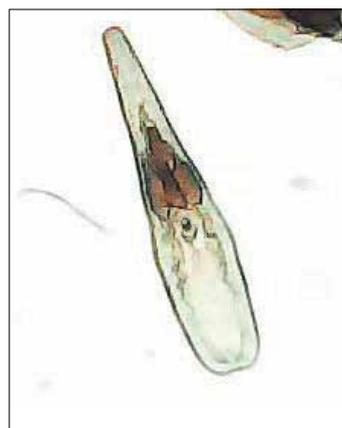
Klaus Molitor
Kreiswahlleiter für den WK 65

Duncker'scher Muskelegel - Fund bei einem Wildschwein

Bei einem in der Gemarkung Gräfendorf erlegten Wildschwein wurde bei der amtlichen Trichinenuntersuchung am 30.09.2013 mittels Digestionsmethode ein Befall mit dem „Duncker'schen Muskelegel“ festgestellt. Der Befund bestätigte sich am 01.10.2013 mithilfe des Larvenauswanderungsverfahrens.

Beim Duncker'schen Muskelegel handelt es sich um eine Entwicklungsform (Mesozerkarie) eines Saugwurmes, der im Darm von Fuchs, Marderhund, Nerz und anderen Fleischfressern vorkommen kann. Die mit dem Kot ausgeschiedenen Eier entwickeln sich in mehreren Schritten, z. B. in Wasserschnecken und Fröschen, weiter. Werden diese Zwischenwirte von Wildschweinen gefressen, wandern die so aufgenommenen Mesozerkarien in die Muskulatur, in Organe und andere Gewebe aus. Bei Verzehr von infiziertem, nicht ausreichend erhitztem Fleisch können Verbraucher an larvaler Alariose erkranken.

Nach Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung in Berlin ist Fleisch, in dem Duncker'sche Muskelegel festgestellt wurden, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet und muss fleischhygienisch als untauglich beurteilt werden.



Diese Tierkörper müssen zur Unterbrechung des Infektionskreislaufes über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Jäger werden aus diesem aktuellen Anlass nochmals aufgefordert, Kadaver, Tierkörperenteile und Reste von Wildaufbrüchen immer fachgerecht zu entsorgen.
DVM Ilona Schruppf
Amtstierärztin

Duncker'scher Muskelegel unter dem Mikroskop

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4

BbgDSchG in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Schlieben, Fundplätze 2, 6, 21/0 (21); Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung des slawischen Mittelalters, Burg des deutschen Mittelalters; Bodendenkmalnummer 20361

Flur 8, Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 18/1, 20/1, 24/2, 26/2, 31/2, 32/2, 33/2, 35, 37/2, 39/1, 39/2, 39/4, 40/1, 52, 53/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 60/4, 60/6, 60/7, 60/8, 61, 63/1, 63/2, 64, 65, 66/2, 91/1, 91/2, 91/5, 93, 102, 103, 104, 159, 161/4, 161/6, 173, 174/1, 174/2, 174/3, 174/4, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177, 182/2, 184, 185, 187/4, 187/5, 314/2, 314/16, 319/2, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 346, 347/1, 347/2, 348/8, 348/9, 350, 351, 352, 353/1, 354/2, 355/3, 355/4, 355/5, 355/7, 355/8, 355/9, 355/10, 355/15, 355/17, 358, 359, 360, 362/2, 362/3, 367, 377/1, 402, 403, 404, 404, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 609, 610, 611, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 650, 652, 653, 654, 655, 656, 661, 690, 691, 692, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 707, 708, 709, 710, 712, 713, 715, 717, 719, 720, 721, 723, 724, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 759, 765, 766, 767, 768, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 866, 867, 868, 869, 870, 872, 879, 936, 946, 947, 948, 953, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 969, 970, 971, 972, 973, 975, 976, 977, 990, 991, 992, 993, 1011, 1025, 1033, 1034, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1045, 1046, 1049, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1240, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1289, 1290, 1291, 1293, 1294, 1295, 1296, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1312, 1314, 1315, 1316, 1334, 1335, 1336, 1337, 1339, 1340, 1341, 1351, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364 - Flur 9; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 314, 315, 326, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375 - Flur 8; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 17, 20/2, 21, 22, 23/1, 26/3, 27/1, 28/3, 28/4, 30/3, 30/4, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 36/1, 48, 92, 96/8, 134, 160, 167, 170/1, 180/5, 180/6, 186, 357, 383, 389, 390, 405, 407, 408, 410, 413, 414, 415, 426/1, 587, 588, 637, 693, 694, 695, 697, 705, 711, 714, 716, 718, 722, 754, 757, 762, 763, 764, 871, 937, 944, 974, 987, 1001, 1024, 1031, 1032, 1059, 1060, 1062, 1101, 1102, 1103, 1105, 1111, 1113, 1115, 1117, 1119, 1121, 1123, 1125, 1127, 1129, 1131, 1220, 1229, 1230, 1239, 1241, 1242, 1276, 1288, 1292, 1302, 1313, 1338, 1346, 1358 - Flur 9; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 316, 317, 435

In einer Urkunde im Zusammenhang mit einer Schenkung von Zehnteinnahmen an die Magdeburger Domkirche wird der altsorbische Burgbezirk pagus Zliwnini, die Gegend um das heutige Schlieben, 973 erstmals erwähnt. Im Zuge der deutschen Kolonisation entstand eine Dorfanlage um die spätere Lange Gasse. Im Norden des Dorfes auf einem wahrscheinlich künstlichen Hügel (Schlossberg) wurde in der 2. Hälfte des 12. Jh. eine deutsche Burg angelegt, 1298 als „castrum Sliwen“ belegt. Östlich der ehemaligen Langen Gasse (Lange Straße) entwickelte sich der dreieckige Markt mit der Stadtkirche St. Martin, die wahrscheinlich 1228 vorhanden war. 1529 wird Schlieben als „Städtlein“ mit 80 Hausstellen bezeichnet. Ein Rathaus wird 1658 an der nordöstlichen Seite des Marktes erbaut. Eine Stadtmauer besaß Schlieben nicht. Am Ende der Langen Gasse im Westen in der Gegend des Totengrabens befand sich das Gassentor (1777 nicht mehr vorhanden), das Martinstor lag im Süden des Marktes in der Martinsstraße, bevor die Herzberger und

die Luckauer Straße in die Martinstraße einmünden (1777 noch vorhanden). Die Bebauung auf dem Schlossberg wurde Mitte des 16. Jh. und Mitte des 17. Jh. völlig abgetragen.

Bei facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdingriffen konnten im Bereich des Ernst-Legal-Platzes/Am Markt, am Kleinen Markt, in der Herren- und Ritterstraße, in der Nähe der Kirche mittelalterliche, spätmittelalterliche, frühneuzeitliche und neuzeitliche Siedlungsschichten entdeckt werden. Die mittelalterliche Schicht im Gebiet des Kleinen Marktes liegt 1,50 m unter der heutigen Oberfläche und ist 30 cm stark. In der Lindenstraße bis zum östlichen Einmündungsbereich der Schote wurden Hölzer in zwei Lagen beobachtet, wobei die obere Lage aus kleinen Stämmen und stärkeren Ästen bestand, die untere aus kleinen Ästen schon z. T. vergangen war. In der Herrenstraße 3 sowie in Kirchnähe konnten Erkenntnisse über die Siedlungsstrukturen der Parzellen im 15./16. Jh. gewonnen werden. Bei der Neugestaltung des Ernst-Legal-Platzes wurden Gräber, Grabgruben, Grabgrüfte aus Ziegelsteinen beobachtet, das westliche Fundament der Friedhofsmauer des Begräbnisplatzes an der Stadtkirche wurde ermittelt. Im Gebiet des Schlossberges wurden durch Sondagen in 1,3 m Tiefe eine Brandschicht mit slawischer Keramik und in 1,7 m Tiefe ein Schichtpaket aus lehmigem Sand ermittelt, das ebenfalls slawische Keramik enthielt. Im Bereich einer Baugrube konnte die Randzone eines ehemals wasserführenden Grabens angeschnitten werden, aus der untersten Sedimentschicht stammt frühdeutsche Keramik. In einer Tiefe von ca. 2,5 m wurden Holzbalkenreste beobachtet.

Unter anderem konnten bei Begehungen der Hänge und Äcker nördlich und östlich des Schlossberges sowie bei bodendenkmalpflegerischen Dokumentationen am Schlossberg und im Stadtkern immer wieder früh- und spätslawische Keramikscherben sowie entsprechend zu datierende Siedlungsschichten erfasst werden, die auf eine mehrphasige slawische Siedlungstätigkeit schließen lassen; einzelne urgeschichtliche Keramikscherben lassen sich bislang nicht genauer interpretieren.

Am Westausgang der Stadt, westlich der Totengrabenbrücke, wurden 1948 beim Ausheben einer Baugrube mittelalterliche Bestattungen festgestellt.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Stadtanlage von Schlieben sowie der im Gelände erkennbaren slawisch- und deutsch-mittelalterlichen Burganlage. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörigen Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Aufgrund der hydrologischen Bedingungen konnte u. a. die Erhaltung organischer Bodenfunde nachgewiesen werden, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

2. Sonnewalde, Fundplätze 3, 20/0 (20), 24; Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Burgwall und Siedlung des slawischen Mittelalters, Burgwall des deutschen Mittelalters, Schloss der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20364

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 357/1, 357/2, 382/1, 382/2, 382/3, 382/4, 385, 386, 387, 388, 389/2, 389/4, 391, 392, 393/1, 393/3, 393/4, 394/1, 395/1, 397/1,

398/1, 398/2, 399/1, 399/2, 400/1, 401/1, 401/2, 402/1, 402/2, 403/1, 403/2, 404/2, 405, 408, 409, 412/1, 412/2, 413, 414, 415, 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 418/1, 418/2, 418/4, 418/5, 418/6, 418/7, 418/8, 418/9, 418/10, 418/11, 419, 420, 421/2, 422/1, 422/2, 424, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 439/7, 500, 501, 502, 503, 506, 511, 512, 513, 515, 535, 536, 538, 546, 547, 548, 551, 552, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 563, 574, 578, 579, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 723, 724, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 741, 742, 757 - Flur 4, Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 85, 86, 87, 88, 89/1, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 97/3, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 107, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 453, 454 - Flur 5; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 25, 26, 27/1, 27/3, 33, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 451, 456, 457, 458, 459, 460, 461 - Flur 1, Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 305/1, 305/3, 305/4, 361, 371/5, 371/6, 382/6, 382/7, 439/2, 439/6, 439/8, 537, 541, 542, 545, 549, 553, 560, 562, 565, 567, 575, 748, 749, 750 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 71, 72, 73, 101, 106, 108, 240, 422, 423, 424 - Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 18/3, 20, 28, 512

Auf dem vermutlich slawischen Burgwall des 10./11. Jh. (Fpl. 3) wurde um 1200 eine deutsche Burg errichtet. In Anlehnung an die Burg der Herren von Sonnewalde entstand um oder nach 1200 eine Marktsiedlung, die erst im späten Mittelalter städtischen Charakter bekam. Sonnewalde wird 1362 als „oppidum und castrum“ und 1479 als „schloß, stetel und vorstetel“ erwähnt. Sonnewalde besitzt einen annähernd kreisförmigen Stadtgrundriss mit einem keilförmigen Marktplatz. An der Westseite des Marktes befindet sich die spätgotische Backsteinkirche. Vom ursprünglich freistehenden Rathaus (1734 abgebrannt) konnten Anfang des 20. Jh. bei Pflasterarbeiten Fundamentreste entdeckt werden. Das Städtchen besaß eine Befestigung mit doppelten Gräben, Wällen sowie dem Luckauer und dem Finsterwalder Stadttor (1819 abgetragen). Nach einem Brand des Schlosses um 1470 wurde mit einem Neubau begonnen. Zwischen 1577 und 1592 wurde die Schlossanlage erweitert; es entstand das Vorder- und das Hinterschloß, durch Wall und Wassergraben befestigt. Vom Hinterschloß, das 1947 ausbrannte, sind nur noch tonnen- und kreuzgewölbte Keller erhalten. Um 1650 erfolgt eine Stadterweiterung durch Versetzen der Befestigung um 50 m unter Einbeziehung der Vorstadt.

Bei facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdeingriffen konnten an mehreren Stellen am Markt Reste eines Bohlenweges in einer mittelalterlichen Schicht, die 1,10 m tief unter dem Straßenniveau lag, beobachtet werden. Auch in der Mittel-, Schloss-, Hainstraße und in der Hintergasse wurden Reste hölzerner Straßenbefestigungen festgestellt. In der Brauhausstraße ließen sich Reste von ehemaligen Befestigungsanlagen nachweisen. Nördlich der Kirche an der Bushaltestelle beim Schloss fanden sich Pfostenlöcher und Strukturen, die eventuell als ausgeräumte Fundamente des Rathauses angesehen werden können. Bei einer Baustellenkontrolle im Bereich eines SB-Marktes an der Schlossstraße wurde eine slawische Siedlung entdeckt, die Befunde mit einer ca. 0,2 m mächtigen Kulturschicht mit Knochen sowie mittel- und spätslawische Keramik zeigte. Im Bereich der alten Burganlage wurde mittelalterliche und neuzeitliche Keramik gefunden, im Gebiet des Walles und an der Ostseite des Hinterschlosses spätslawische und mittelalterliche Keramik.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Stadanlage von Sonnewalde sowie der Ansichtigkeit der im Gelände noch gut erkennbaren Burganlage des slawi-

schen und deutschen Mittelalters. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der slawischen und folgenden Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist zudem eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörigen Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

3. Wahrenbrück, Fundplätze 3/0 (3), 9, 11; Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Gräberfeld des slawischen Mittelalters, Mühle und Münzfund der Neuzeit, Einzelfund des Neolithikums (Jungsteinzeit); Bodendenkmalnummer 20365

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 7/1, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 104, 105, 106, 108 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 30/7, 146, 147 - Flur 3, Flurstück (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 110 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119 - Flur 5, Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11/9, 11/10, 11/18, 12, 14, 15, 16, 18/1, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39/2, 39/5, 39/6, 43/1, 43/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 74, 75, 78, 79, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 238, 240, 242, 243, 247, 248, 250, 251, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 - Flur 6; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/4, 46/2, 47/2, 48/2 - Flur 12; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 12/7, 25/1, 25/2, 26/2, 27/2, 31/2, 34, 131 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 6, 7/2, 9, 103, 107, 109 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 27, 111, 145, 165, 168 - Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 18/2, 21, 22, 23, 25, 64, 69, 72, 137, 175, 191, 194, 209, 252, 260, 261, 262, 268, 271, 272 - Flur 6; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1/1, 27/5, 46/1, 47/1, 48/1 - Flur 11; Flurstück (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 66 - Flur 12; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 24/2, 26/1, 27/1, 28, 31/1, 36, 45, 120, 122, 129, 130

Für die Entwicklung der Stadt Wahrenbrück war eine burgartige Warte, die den Übergang über die Schwarze Elster schützte, entscheidend. Das ehemalige Straßendorf mit der Hauptstraße in Nord-Süd-Richtung wird 1340 als „oppidum“ urkundlich erwähnt und seit dem 16. Jh. „stedtlein“ genannt. Wahrenbrück besaß keine Stadtmauer; die Stadt wurde im Osten und Norden durch die Elster, im Süden durch das Bruch und im Westen durch einen Binnengraben geschützt. Die bereits 1307 erwähnte Brücke über die Elster war noch im 17. Jh. als Holzbrücke vorhanden. Die spätmittelalterliche Kirche aus Raseneisenstein wurde nach einem Brand 1814 neu erbaut. Das Rathaus von

1618 brannte 1864 ab und wurde danach neu errichtet. Im Urmesstischblatt 4446 von 1847 werden drei Sägemühlen an der Schwarzen Elster dargestellt (Fundplatz 11).

Bei facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdeingriffen wurden in der Uebigauer Straße und am Graunplatz hölzerne Wegebefestigungen festgestellt, in der Uebigauer und in der Torgauer Straße konnten mittelalterliche und neuzeitliche Radspuren beobachtet werden. An der westlichen Seite des Graunplatzes wurden mittelalterliche Grubenhäuser und ein komplexes Abwassersystem aus der Frühphase der Stadt entdeckt. In der Schulstraße konnte ein hölzerner Kastenbrunnen beobachtet werden. Mittelalterliche Keramik trat insbesondere im Bereich um die Kirche, des Graunplatzes, des Marktes, der südlichen Uebigauer Straße und der Mühlengasse auf.

Ältere Hinterlassenschaften stammen aus der Brückenstraße, wo 1983 in einer Baugrube mehrere Körperbestattungen mit Resten slawischer Keramik dokumentiert werden konnten. Einzelne Feuersteingeräte aus dem Norden der Stadt lassen auf jungsteinzeitliche Aktivitäten schließen.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Stadtanlage von Wahrenbrück. Schutzzut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörigen Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

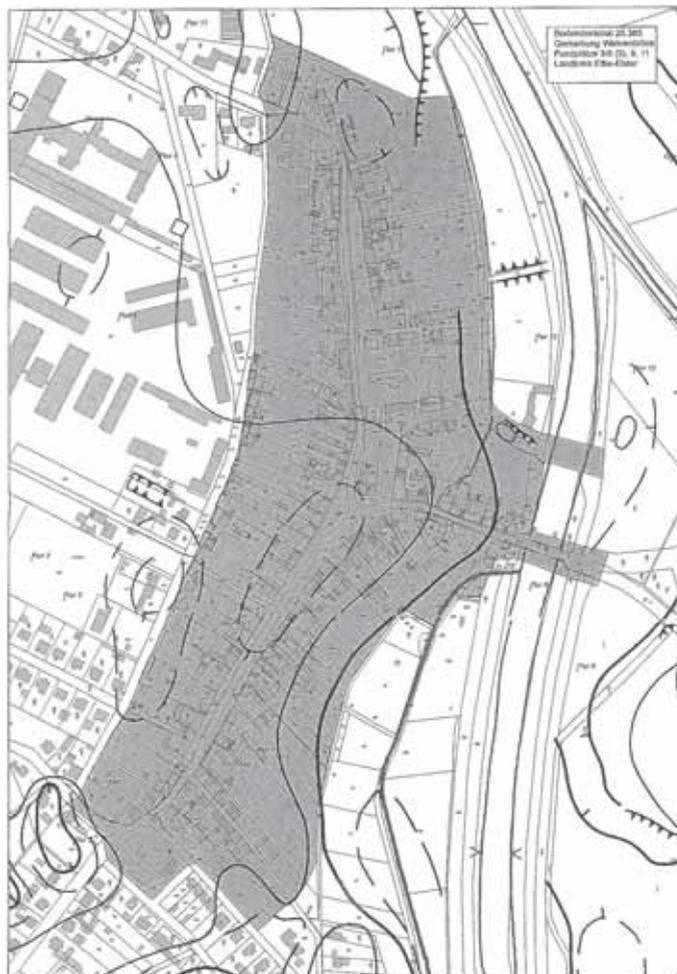
Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Aufgrund der oben dargestellten Schutzzumfangfänge der einzelnen Bodendenkmale liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen usw. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469102).

Frank George
Amtsleiter





Sitzungsplan für den Zeitraum 24. Oktober 2013 bis 13. November 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

4. November 2013 Ausschuss für Bildung, Kultur & Sport

Ort: Kreismuseum Finsterwalde
Lange Straße 6 - 8, 03238 Finsterwalde

Beginn: 17:00 Uhr

5. November 2013 Jugendhilfeausschuss

Ort: Landkreis Elbe-Elster - Sitzungszimmer 137
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

6. November 2013 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft & Umwelt

Ort: Agrargenossenschaft Mühlberg e.G.
Burxdorfer Straße 15, 04931 Mühlberg OT Weinberge

Beginn: 18:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2013 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) -

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012
- beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 02. Oktober 2013 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 14. Oktober 2013

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

I. Beschluss über den Jahresabschluss 2012 zum 31.12.2012

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 wird festgestellt.

II. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Jahresgewinn in Höhe von 446.121,93 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

III. Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 und der Prüfungsvermerk können gem. § 33 (3) EigV in der Zeit vom 04.11.2013 bis 08.11.2013 zu den folgenden Dienstzeiten:

- Montag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
 - Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
 - Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
- im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

22.08.2013

TAZV Crinitz und Umgebung

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2013

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.09.2013 die 1. Nachtragsplanung zum am 28.11.2012 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgelegt:

1 Es ändern sich

	von	um	auf
	€	€	€
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	702.500	195.500	898.000
die Aufwendungen	698.500	160.500	859.000
der Jahresgewinn	4.000	35.000	39.000
der Jahresverlust	0	0	0
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	194.900	35.000	229.900
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-572.900	-2.500	-575.400
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	270.592	0	270.592

	von	um	auf
2 Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	200.000	0	200.000
zuz. bereits genehmigte Kredite (Haushaltseinnahmereste) Kreditaufnahme gesamt	0	0	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	350.000	350.000
2.3 die Verbandsumlage auf	0	195.500	195.500
davon Gemeinde Crinitz	0	150.969	150.969,45
Stadt Luckau	0	44.53	44.530,55

die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) ist ein Kubikmeter Trinkwasser.“

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert bis Qn 2,5: 6,53 EUR
Qn 6: 15,67 EUR
Qn 10: 26,12 EUR
größer Qn10: 39,18 EUR je Monat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Crinitz, den 20. September 2013

gez. *Gerald Lehmann*

Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 20. September 2013

gez. *Gerald Lehmann*

Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19. S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18, der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 Nr. 11. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des § 25 der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 11. September 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwassermesseinrichtung. Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit für

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19. S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 Nr. 11. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 11. September 2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgung im Zweckverband und ist un-

Genehmigt am: 30.09.2013
Ort, Datum
Crinitz, 11.09.2013
Unter AZ: 15.48.01.01/ho
Gerald Lehmann
Lehmann
Verbandsvorsteher

abhängig von der Schmutzwassermenge zu entrichten, welche in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwassermesseinrichtung. Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Abwasser.“

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet und ist für jeden Wasserzähler zu entrichten. Sie beträgt bei Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	10,00 EUR
Qn 6:	24,00 EUR
Qn 10:	40,00 EUR

größer Qn 10: 60,00 EUR je Monat.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasserentsorgung) sowie bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) bei Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	3,83 EUR
Qn 6:	9,19 EUR
Qn 10:	15,32 EUR

größer Qn 10: 22,98 EUR je Monat.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Crinitz, den 20. September 2013

gez. *Gerald Lehmann*

Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 20. September 2013

gez. *Gerald Lehmann*

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des TAZV Crinitz und Umgebung

1. Auslegung des Jahresabschlusses 2012

Der von der Versammlung am 11.09.2013 einstimmig festgestellte geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2012 des TAZV Crinitz und Umgebung (Beschluss Nr. 03/13) und der Prüfvermerk der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Niederlassung Berlin, liegen im Rathaus Luckau, Am Markt 34 in 15926 Luckau, Zimmer 107 sowie im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen - Niederlausitz, Bürgerservice, in der Zeit vom 04. bis 22. November 2013 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

2. Auslegung des Wirtschaftsplanes 2013

Der von der Versammlung am 11.09.2013 einstimmig beschlossene 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 des TAZV Crinitz und Umgebung (Beschluss Nr. 05/13) liegt im Rathaus Luckau, Am Markt 34 in 15926 Luckau, Zimmer 107 sowie im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz, Bürgerservice, in der Zeit vom 04. bis 22. November 2013 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

3. Beschlüsse der Versammlung vom 11.09.2013

Hiermit werden gemäß § 39 Abs. 3 der Brandenburger Kommunalverfassung nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Versammlung des TAZV Crinitz und Umgebung am 11.09.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussnummer: 03/13

Tenor: Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 und Vortrag auf neue Rechnung des Jahresfehlbetrages

Beschlussnummer: 07/13

Tenor: Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschlussnummer: 04/13

Tenor: Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2013

Beschlussnummer: 06/13

Tenor: Beschluss der Gebührenkalkulationen für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung für 2013 und 2014

Beschlussnummer: 05/13

Tenor: 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2013

Beschlussnummer: 08/13

Tenor: 4. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung

Beschlussnummer: 09/13

Tenor: 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Luckau, den 15. Oktober 2013

gez. *Gerald Lehmann*

Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Einladung

Hiermit berufe ich die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am **Mittwoch, dem 13. November 2013, um 18.00 Uhr**

in das Gemeindezentrum Fürstlich Drehna, Alte Calauer Str. 1 ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Versammlung vom 11. September 2013 - öffentlicher Teil
2. Bericht des Verbandsvorstehers und des Betriebsführers
3. Beschluss zum Eingliederungsvertrag in den TAZV Luckau
4. Beschluss zum Umgang mit Forderungen aus Verbandsumlagen im Zusammenhang mit der Eingliederung in den TAZV Luckau
5. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014
6. Beschluss zur Trinkwassergebührensatzung
7. Beschluss zur Schmutzwassergebührensatzung
8. Einwohnerfragestunde
9. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Anerkennung der Niederschrift der Versammlung vom 11. September 2013 - nichtöffentlicher Teil
11. Sonstiges

gez. *Lothar Thor*

Vorsitzender der Versammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster